

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Andreas Müller
Leo-Tolstoi-Weg 17
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 01.04.2
Meine Nachricht vom:

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages,
Fachgebiet / Team: Controlling
Auskunft erteilt: Maxi Buchholz
Sitz: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: +49 (0)3831 357-1214
Fax: +49 (0)3831 357-441210
E-Mail: Maxi.Buchholz@lk-vr.de

Datum: 6. September 2013

Ihre Anfrage auf der Sitzung des Kreistages vom 17. Juni 2013 zur Entwicklung von Integrationsplätzen in den Kitas im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Müller,

die Antwort auf Ihre erste Frage, wie sich die Integrationsplätze zahlenmäßigen im Bereich des heutigen Landkreises im Zeitraum von 2011 bis heute entwickelt hat, lässt sich wie folgt darstellen:

Team Grimmen:

2011	73 I-Kita-Plätze
2012	115 I-Kita-Plätze
2013	115 bis zur Einschulung im August 2013, dann 35 I-Kita-Plätze weniger

Team Stralsund:

2011 bis heute konstant 84 I-Kita-Plätze - Diese Anzahl hat sich nicht verändert.

Team Rügen:

2011	69 I-Kita-Plätze
2012	49 i-Kita-Plätze
2013	66 I-Kita-Plätze

Des Weiteren fragten Sie, ob Integrationsplätze nach § 2 (6) Kindertagesförderungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Kifög MV) aus finanziellen Gründen zurückgefahren und durch Frühförderung ersetzt werden.

Der § 2 Abs. 6 des Kifög MV besagt, dass die individuelle Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen soll. Darin wird erwähnt, dass in integrativen Einrichtungen den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten werden, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

Grundlage für die Gewährung von Sozialhilfe, hier speziell der Eingliederungshilfe, in Form der Leistungen in integrativen Kindertagesstätten ist § 53 SGB XII, nicht § 2 Abs. 6 KiföG. Die integrative Kindertagesstätte ist ein Leistungstyp des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen. Es handelt sich um den teilstationären Leistungstyp A9 des Landesrahmenvertrages. Der Sozialhilfeträger entscheidet über Anträge auf Eingliederungshilfe unter Beachtung der Tatbestandsmerkmale des § 53 SGB XII. Dabei muss nicht nur eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder die Bedrohung von einer solchen vorliegen, sondern das Kind muss auch wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sein. Zur Beurteilung des Anspruches auf Eingliederungshilfe bezieht der Sozialhilfeträger den kinder- und jugendärztlichen Dienst und Sozialarbeiter des Fachdienstes Gesundheit mit ein. Dabei wird das Vorliegen einer Behinderung, die Wesentlichkeit der Teilhabefähigkeitseinschränkungen und die Geeignetheit der teilstationären Hilfeart (i-Kita) eingeschätzt. Diese Vorgehensweise ist nach der Landkreisneuordnung einheitlicher Bearbeitungsstandard im Landkreis Vorpommern-Rügen geworden. Zuvor ist in den drei Altgebietskörperschaften unterschiedlich verfahren worden.

Ich möchte betonen, dass aus finanziellen Gründen die Anzahl von I-Kita-Plätzen nicht zurückgefahren und durch Frühförderung ersetzt wird. In einigen Fällen musste die Frühförderung kurzzeitig gewährt werden, da ein I-Platz wegen fehlender Kapazität nicht zeitnah zur Verfügung stand.

Es ist jedoch festzustellen, dass einige Anträge auf integrative Kitapätze abgelehnt wurden, da, nach Vorliegen der o.g. Einschätzungen, dies nicht die geeignete Form der Eingliederungshilfe war. Als geeignete Hilfe wurde dann die ambulante Frühförderung festgestellt. Hier war auch der sozialhilferechtliche Grundsatz - ambulant vor stationär - zu berücksichtigen.

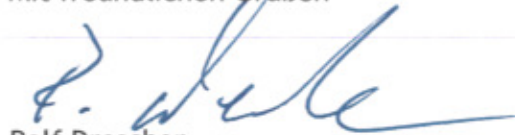
Auf Ihre Frage, warum die Bearbeitung der Anträge auf einen Integrationsplatz so lange dauert, möchte ich darauf hinweisen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwei Monate beträgt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen. Wie bereits beschrieben, bedarf es zu einer rechtskonformen Entscheidung der Beteiligung einer Vielzahl von Stellen, was unabweislich Zeit in Anspruch nimmt. Auch finden in einigen Fällen Hausbesuche statt, um zu ermitteln, ob ein I-Kita-Platz tatsächlich die geeignete Maßnahme darstellt.

Die Anträge können zudem nicht zum Abschluss gebracht werden bevor die ärztlichen Stellungnahmen oder sozialpädagogischen Einschätzungen zur Teilhabefähigkeitseinschränkung noch nicht vorliegen.

Längere Bearbeitungszeiten können zudem durch die fehlende Mitwirkung der Eltern oder, jedoch in geringem Maße, weil die Entwicklungsberichte der Kitas nicht zeitnah vorliegen, entstehen.

Dennoch ist die Verwaltung bemüht, die Bearbeitungszeit möglichst kurz zu halten, auch wenn aufgrund des komplexen Verfahrens zur Anspruchsprüfung und zur Geeignetheit der Maßnahme ein gewisses Zeitvolumen notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Drescher
Landrat